

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 242/2019

Sitzung vom 23. Oktober 2019

933. Anfrage (Strafanzeige gegen Mehrfachschulleiter im Bezirk Dielsdorf)

Die Kantonsräte Stefan Schmid, Niederglatt, und Christian Müller, Steinaur, haben am 8. Juli 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Meldung des Zürcher Unterländer (ZU) vom 19. Juni 2019 hat die Primarschulpflege Neerach auf Empfehlung des kantonalen Volksschulamtes Strafanzeige eingereicht. Im Bericht steht, dass eine Untersuchung des kantonalen Volksschulamtes an der Primarschule Neerach zum vorzeitigen Abgang der damaligen Schulleitung führte. Wegen fehlerhafter Buchführung habe die amtierende Schulpflege dann eine Strafanzeige eingereicht. Der Sachverhalt betrifft unkontrollierte Rechnungen, lückenhafte Anstellungsverträge, mangelhafte Zeiterfassungen und undokumentierte Nebenbeschäftigungen. Das Volksschulamts des Kantons Zürich (VSA) deckte bei einer Prüfung der Primarschule Neerach verschiedene Missstände auf, die sich in den vergangenen Jahren angehäuft hatten. Zuvor war die Primarschule Neerach den kantonalen Behörden in verschiedenen Belangen negativ aufgefallen. Häufige Wechsel beim Personal und administrative Mängel hatten das VSA auf den Plan gerufen. Als das Amt im September 2018 eine ausserordentliche Prüfung vornahm, kündigten die ehemaligen Co-Schulleiter an, das Arbeitsverhältnis mit der Primarschule auflösen zu wollen. Beide Mitglieder fielen gesundheitsbedingt aus.

Das Verfahren betrifft offenbar den amtierenden Schulleiter der Primarschule Dänikon-Hüttikon, wo er nach dem Abgang in Neerach sein Teilzeitpensum in ein Vollzeitpensum ausbauen konnte. Die Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon hat nämlich anlässlich kritischer Fragen an der Schulgemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 in einem Elternbrief vom 27. Juni 2019 mitgeteilt, dass nach Bekanntwerden des Falles in Neerach, die Arbeiten und Entschädigungen des Schulleiters E. geprüft und keine Verfehlungen festgestellt wurden.

Im Schreiben ist hingegen nicht erwähnt, ob das Zürcher Volksschulamts selber auch Überprüfungen im Fall Dänikon-Hüttikon vorgenommen hat. Im Schreiben wird jedoch verwiesen, dass das VSA festgestellt habe, dass der Schulleiter kumuliert über beide Schulgemeinden (Neerach, Dänikon-Hüttikon) ein grosses Pensum arbeitete. Weiter ist erwähnt, dass das VSA nach einem Gespräch vom 4. Dezember 2018 auf weitere Massnahmen in Dänikon-Hüttikon verzichtet.

Es ist weiter bekannt, dass Schulleiter E. über mehrere Firmen verfügt oder verfügte, welche Beratungsdienstleistungen und Stellenvermittlungen für Schulen anbietet. Die Vertreter der politischen Gemeinden Dänikon und Hüttikon, sowie eine breite Öffentlichkeit sind über die Vorfälle irritiert und das Vertrauen in die Schulpflege ist geschwächt. Wurden doch seit längerer Zeit Fragen zu der Personalpolitik, auffallend hohe Beratermandate in der Vergangenheit sowie die überdurchschnittliche Sonderschulquote immer wieder kritisiert, ohne schlüssige Antworten zu erhalten.

Die letzten Personalentscheidungen in der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon, nämlich die Erhöhung des Pensums von Schulleiter E., sowie die Stellenbesetzung der Schulleiterassistentz durch die ehemals in der Primarschule Neerach tätige Tochter der Schulverwalterin zu besetzen, trägt ebenfalls nicht zu einem Vertrauensgewinn bei.

Dieser Sachverhalt wirft folgende Fragen auf:

1. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Zusammenhang wurde das Volksschulamt erstmals auf den Fall E. aufmerksam?
2. Welches Pensum belegte Herr E. in den jeweiligen Schulgemeinden Dänikon-Hüttikon und Neerach seit 1. Januar 2014?
3. Per welchem Datum liess sich Herr E. in Neerach krankschreiben und bis wann erhielt er für die Anstellung in Neerach die Lohnfortzahlung?
4. Arbeitete Herr E., während er in Neerach krankgeschrieben war, in der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon weiter und wurde während seiner Krankheitsdauer in Neerach durch die Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon bereits das Pensum von Herr E. erhöht?
5. Hat das VSA nach den Erkenntnissen im Fall Neerach auch die Primarschule Dänikon-Hüttikon informiert, wenn ja, über welchen Inhalt und zu welchem Zeitpunkt?
6. Ist dem VSA bekannt, dass Herr E. über private Firmen verfügt, welche auch Beratermandate, Interimsmanagement und Personalvermittlungen anbietet?
7. Hat das VSA neben den traditionellen Anstellungsverhältnissen von Herr E. in den beiden Primarschulgemeinden auch die Aktivitäten seiner Firmen analysiert? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, in welchem finanziellen Umfang und für welche Dienstleistungen stellte Herr E. den beiden Schulgemeinden zusätzliche Rechnungen seit 1. Januar 2014?
8. Ist dem VSA bekannt, ob Herr E. neben seinen Anstellungen im oder ausserhalb des Kantons Zürich weitere Anstellungen oder bezahlte Mandate seit 1. Januar 2014 hat oder hatte? Wenn ja, in welchen Gemeinden und in welchem Umfang?

9. Hat das Volksschulamt geprüft, ob durch Firmen von E. seit dem 1. Januar 2014 Personal den beiden Schulgemeinden vermittelt wurde? Wenn ja, wann und in welchem Umfang wurden Vermittlungshonoreare bezahlt?
10. Gibt es im Kanton Zürich weitere Mehrfachanstellungen von Schulleitern, welche kumuliert pro betroffene Person ein 100% Pensum überschreitet? Wenn ja, wie stellt sich der Regierungsrat zu solchen Mehrfachbelastungen? Ab welchem Gesamtpensum sieht der Regierungsrat solche Anstellungen als kritisch?
11. Wie wertet der Regierungsrat die Vergabe von Stellen an Personen, welche im nächsten Verwandtschaftsgrad zur Schulverwaltung stehen und in die Vorfälle in Neerach involviert waren?
12. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass die Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon in einer politischen oder aufsichtsrechtlichen Frage ausschliesslich die Eltern informiert, jedoch nicht die Legislative, also die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger?
13. Gemäss Aussagen von Eltern, Kindern und Angestellten hat sich in Neerach Dank den unabhängigen Untersuchungen des VSA und dem anschliessenden Abgang von E. vieles zum Positiven bewegt. Ist das VSA bereit, eine ähnlich umfassende unabhängige Untersuchung auch in Dänikon-Hüttikon vorzunehmen?
14. Führt das VSA eine «Blacklist» von verurteilten Schulleitern? Wenn ja, teilt das VSA diese Liste auch mit den anderen Kantonen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefan Schmid, Niederglatt, und Christian Müller, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Volksschulamt überprüft im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit den Vollzug der Lehrpersonalgesetzgebung und kann gegebenenfalls aufsichtsrechtlich einschreiten (§ 11 Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 [LPG, LS 412.31]). In der Primarschule Neerach kam es seit 2009 zu zahlreichen Wechseln der Schulleitung. Diese häufigen Wechsel führten dazu, dass die Aufgaben der Schulleitung nicht immer im genügenden Umfang wahrgenommen werden konnten. Das Volksschulamt suchte deshalb bereits 2017 das Gespräch mit der Primarschulpflege Neerach, um die bestehenden Probleme zu erörtern und geeignete Massnahmen einzuleiten. Eine Überprüfung der Situation im Sommer 2018 ergab einen zusätzlichen Handlungsbedarf, weshalb das Volksschulamt zusammen mit der

Schulpflege Neerach eine vertiefte Prüfung in Bezug auf den Vollzug der Lehrpersonalgesetzgebung vornahm. Die Schulpflege Neerach wurde im September 2018 über das Resultat der Überprüfung informiert, und es wurden Empfehlungen formuliert, welche die Schulpflege Neerach in eigener Kompetenz umsetzte.

Zu Fragen 2–4:

Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes können zu konkreten Anstellungen und krankheitsbedingten Abwesenheiten von einzelnen Mitarbeitenden keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 5:

Das Volksschulamt hat die Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon anlässlich einer Besprechung am 4. Dezember 2018 über die Abklärungen, soweit diese auch die Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon betrafen, informiert.

Zu Frage 6:

Die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen liegt in der Kompetenz der jeweiligen Schulpflege. Die Schulpflege kann Nebenbeschäftigungen untersagen, wenn die Nebenbeschäftigung nicht mit dem Lehramt bzw. der Tätigkeit als Schulleitung vereinbar ist oder die Lehrperson bzw. Schulleitung übermässig in Anspruch nimmt (§ 22 LPG). Die Mitarbeitenden haben die Schulpflege als Anstellungsbehörde aktiv über bestehende Nebenbeschäftigungen zu informieren (§ 144 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 [LS 177.111]). Eine Meldung an das Volksschulamt ist grundsätzlich nicht erforderlich, das Volksschulamt hat aber im Rahmen seiner vertieften Prüfung im Sommer 2018 Einsicht in die entsprechenden Unterlagen der Schulgemeinde Neerach genommen.

Zu Fragen 7–9:

Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes können zu konkreten Nebentätigkeiten einzelner Mitarbeitenden keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 10:

Mehrfachanstellungen als Schulleiterin oder Schulleiter bei verschiedenen Gemeinden sind zulässig, solange die gesamte Anstellung 100% nicht überschreitet. Anstellungen von mehr als 100% sind nicht möglich und werden vom Volksschulamt nicht vollzogen bzw. korrigiert.

Zu Frage 11:

Die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulverwaltungen liegt in der alleinigen Kompetenz der Gemeinden. Sind Schulleitungen bei solchen Anstellungen im Auswahlverfahren mitbeteiligt,

gilt für sie als kantonale Angestellte der Verhaltenskodex des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2017. Dieser sieht in Ziff. 3 vor, dass die Mitarbeitenden stets zu prüfen haben, ob Privatinteressen oder Privatbeziehungen zu Interessenkonflikten mit der amtlichen Funktion führen können. Ist dies nicht auszuschliessen, sind die Vorgesetzten zu informieren.

Zu Frage 12:

Die Gemeinden sind verpflichtet, von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zu informieren (§ 14 Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 [LS 170.4]). Bei der Entscheidung darüber, welche Tätigkeiten von allgemeinem Interesse sind und in welcher Form darüber informiert wird, geniesst die Gemeinde einen erheblichen Ermessensspielraum. In schulischen Fragen sind in erster Linie die Eltern zu informieren. Bei Informationen von allgemeinem Interesse für breitere Kreise ist es die Aufgabe der Schulpflege, die Öffentlichkeit zu informieren (§ 42 Abs. 3 Ziff. 8 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [LS 412.100]). Ob im vorliegenden Fall eine ausreichende Information stattgefunden hat, kann mangels genauerer Kenntnisse der konkreten Umstände nicht beurteilt werden. Es ist anzufügen, dass die Stimmberechtigten das Recht haben, dem Gemeindevorstand (Gemeinderat/Schulpflege) Fragen zu stellen und Antworten darauf zu erhalten (Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [LS 131.1]).

Zu Frage 13:

Das Volksschulamt nimmt im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit vertiefte Abklärungen vor, wenn dies notwendig ist. Sollte das Volksschulamt zur Einschätzung kommen, dass eine Untersuchung in der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon angezeigt ist, wird eine solche durchgeführt. Gegenwärtig ist dies nicht der Fall.

Zu Frage 14:

Gemäss § 11a Abs. 1 LPG melden Schulpflegen, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters, nicht ausgeschlossen werden kann. Die zuständige Direktion bzw. das Volksschulamt kann diesfalls eine personalrechtliche Administrativuntersuchung einleiten und Massnahmen anordnen. Eine «schwarze Liste» für Schulleiterinnen und Schulleiter analog der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) besteht nicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli